



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

15. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.07.2012

Nummer 24

Inhalt

- Richtlinie für die Durchführung des Projektstudiums im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 3



Die Richtlinie für die Durchführung des Projektstudiums im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Handel und Soziale Arbeit in seiner Sitzung am 20.06.2012 beschlossen und vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 05.07.2012 wie folgt genehmigt:

Richtlinie für die Durchführung des Projektstudiums

im Studiengang „Soziale Arbeit“

an der Fakultät Handel und Soziale Arbeit

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit, Campus Suderburg.

§ 2 Definition, Ziel und Zweck des Projektstudiums

- (1) Im Projektstudium arbeiten die Studierenden an einem definierten Projekt, das auf ein bestimmtes Ziel hin ausgerichtet ist. Mögliche Tätigkeitsbereiche sind hierbei z.B. die Entwicklung von Lösungsansätzen für bekannte Probleme in Einrichtungen der Sozialen Arbeit, die Entwicklung von pädagogischen Konzepten, die Erarbeitung von Evaluationsystemen, die Überprüfung und Bewertung von Prozessen mit Änderungsempfehlung oder die Erstellung von Qualitätsmanagementsystemen.
- (2) Ziel des Projektstudiums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des bisher im Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden auch in komplexen Praxissituationen umsetzen. Das Projektstudium soll dabei auch die Anforderungen der modernen Arbeitswelt mit ihren sozialen, gesellschaftspolitischen, ökonomischen und ökologischen Aspekten einbeziehen.

§ 3 Grundlegende Bestimmungen

- (1) Das Projektstudium findet in der Regel im sechsten Semester statt und hat eine in der Regel durchgehende Projektphase von mindestens zwölf Wochen bei einer Projektstelle. Sie sollte frühestens nach Beendigung des vorangegangenen Prüfungszeitraumes begonnen werden. Prüfungstermine werden durch die Projektphase nicht berührt. Die Regelungen der Prüfungsordnung zur Teilnahme an Prüfungen während der Projektphase bleiben unberührt.
- (2) Die Projektphase des Projektstudiums kann in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit absolviert werden. Sie kann bei öffentlichen oder freien (auch gewerblichen) Trägern durchgeführt werden, die Aufgaben der Sozialen Arbeit fachlich adäquat erfüllen. Als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner in der Projektstelle muss der / dem Studierenden eine Person mit einem Hochschulabschluss zur Verfügung stehen.
- (3) Das Projektstudium kann auch an der Hochschule durchgeführt werden bzw. angesiedelt sein, wenn dort Aufgaben an-

fallen, die mit solchen in der Berufspraxis vergleichbar sind, oder wenn eine äquivalente Mitwirkung an anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gegeben ist.

- (4) Die Studierenden werden während der Projektphase durch eine/n prüfungsberechtigt Lehrende/n (**Betreuerin / Betreuer**) der Fakultät betreut.
- (5) Ein Wechsel der Projektstelle während des Projektstudiums ist mit Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers möglich. Die Zustimmung ist zu erteilen wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die / der Studierende mit der Fortsetzung des begonnenen oder dem Beginn eines neuen Projekts die Ziele des Projektstudiums erreichen kann.
- (6) Während des Projektstudiums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, sich für den Zeitraum, in dem das Projektstudium stattfindet, zum Studium zurückzumelden und ggf. an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- (7) Eine Verlängerung der Projektphase über den im Projektvertrag (§ 4 Abs. 4) genannten Zeitrahmen hinaus ist in Ausnahmefällen möglich und muss bei der Betreuerin / dem Betreuer rechtzeitig - mindestens 2 Wochen vor Ablauf der Projektphase - schriftlich beantragt und begründet werden. Die/Der Betreuende gewährt die Verlängerung, sofern dies aus fachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Tätigkeit bei der Projektstelle aus anderen Gründen (z.B. aufgrund eines Praktikums- oder Arbeitsvertrages oder im Zusammenhang mit der Erstellung einer anderen wissenschaftlichen Arbeit) fortgesetzt wird.
- (8) Im Zusammenhang mit dem Projektstudium kann auch die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) angefertigt werden.

§ 4 Organisatorischer Rahmen des Projektstudiums

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbstständig um einen Projektplatz bei einer geeigneten Projektstelle gemäß § 3 Abs. 2 zu kümmern.
- (2) Die Projektaufgabe ist mit der Betreuerin / dem Betreuer inhaltlich abzustimmen und zu dokumentieren.
- (3) Spätestens vier Wochen vor Aufnahme der Projektphase bei der Projektstelle muss der Antrag auf Zulassung zum Projektstudium beim Prüfungsausschuss gestellt werden: Damit sind mitzuteilen:

- der Name und die Adresse der Projektstelle,
 - die Ansprechpartnerin / der Ansprechpartner der / des Studierenden in der Projektstelle,
 - die Betreuerin / der Betreuer seitens der Hochschule,
 - das Thema der Projektarbeit sowie
 - der Entwurf des Vertrages mit der Projektstelle gemäß Abs. 5 und Abs. 6.
- (4) Die / der Studierende wird vom Prüfungsausschuss zum Projektstudium zugelassen, wenn
- die Anmeldung fristgemäß erfolgte,
 - die Projektstelle die Kriterien des § 3 Abs. 2 erfüllt,
 - die Zulassungsbedingungen der Prüfungsordnung erfüllt sind,
 - eine fachliche Betreuung seitens der Fakultät gegeben ist und das Thema der Projektarbeit von der Betreuerin / dem Betreuer bestätigt wurde,
 - der Entwurf des Projektvertrages den Zielen des Projektstudiums entspricht und die Dauer der Projektphase mindestens 12 Wochen beträgt.

Bei verspäteten Anmeldungen wird die Zulassung nur ausgesprochen, wenn diese vom Prüfungsausschuss und der Dekanatsverwaltung ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstgeschäfte erledigt werden kann.

- (5) Die Studierenden schließen vor Beginn der Projektphase einen Vertrag mit der Projektstelle, bei dem ein Vertragsmuster der Fakultät verwendet werden kann, und überlassen der Hochschule eine Kopie des Vertrages. Der Vertrag muss insbesondere enthalten bzw. regeln:
- den Namen und die Adresse der Projektstelle mit dem Ort, an dem der Studierende überwiegend tätig oder erreichbar sein wird,
 - den Namen des Ansprechpartners in der Projektstelle,
 - die Dauer der Projektphase gemäß § 3,
 - die Verpflichtungen der Projektstelle,
 - die Verpflichtungen des Studierenden.
- (6) Die Projektstelle kann Vergütung und Urlaub gewähren. Bei Urlaubsgewährung muss die Beschäftigungsdauer entsprechend verlängert werden. Das gilt auch im Krankheitsfall von mehr als einer Woche. Die Angabe der Vergütung sowie andere Daten, die keinen unmittelbaren Bezug zum Projektstudium haben, darf die / der Studierende auf der Kopie für die Dekanatsverwaltung (Abs. 4) unkenntlich machen.

§ 5 Projektbericht, Bestätigung der Projektstelle

- (1) Die Studierenden haben zum Ende der Projektphase einen Bericht über das durchgeführte Projektstudium zu erstellen. Der Projektbericht ist spätestens einen Monat nach Ende der Projektphase in der Dekanatsverwaltung abzugeben.
- (2) Dem Projektbericht ist eine schriftliche Bestätigung der Ansprechpartnerin / der Ansprechpartners der Projektstelle mit dem Inhalt beizulegen, dass die / der Studierende die Projektphase erfolgreich absolviert hat.

§ 6 Bestehen des Projektstudiums

- (1) Die Betreuerin / der Betreuer bewertet das Projektstudium mit „bestanden“, wenn
- a. sie / er den Projektbericht (§ 5 Abs. 1) und die Präsentation des Projekts mit „bestanden“ bewertet hat,
 - b. die Bescheinigung der Projektstelle über das erfolgreiche Absolvieren der Projektphase (§ 5 Abs. 2) vorliegt.
- (2) Von dem Erfordernis der Bescheinigung der Projektstelle nach Abs. 1 Buchstabe b kann die Betreuerin / der Betreuer absehen, wenn die Projektstelle diese trotz Mahnung durch die Studierende / den Studierenden nicht vorlegt und der Erfolg der Projektphase aus dem Projektbericht ersichtlich ist. Liegt eine Bescheinigung der Projektstelle mit dem Inhalt vor, dass die Projektphase nicht erfolgreich durchgeführt wurde, kann die Betreuerin / der Betreuer hiervon abweichen, wenn sich der Erfolg des Projekts aus dem Projektbericht ergibt oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.
- (3) Die Wiederholbarkeit des Projektstudiums ergibt sich aus den Bestimmungen der Prüfungsordnung.

§ 7 Sonderregelungen

In Fällen erforderlicher Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.